



KLUB AM RUPENHORN E.V.

HAVELCHAUSSEE 119  
14055 BERLIN  
TELEFON: (030) 304 8005  
E-MAIL: INFO@KAR-BERLIN.DE  
WWW.KAR-BERLIN.DE

## Hygienekonzept für den Klub am Rupenhorn e.V.

Stand 20. März 2021

### Präambel

Der Vorstand des Klub am Rupenhorn hat im Rahmen der Geschäftsführung diesen Hygieneplan entwickelt, der auf den Vorgaben der Berliner Infektionsschutzverordnung vom Juni 2020 für Sportvereine erforderlich ist. Das Leitbild in unserem Segelverein ist der gegenseitige Schutz der Mitglieder und Gäste vor einer Ansteckung und Weiterverbreitung der Covid-19 Erkrankung und ein Ausgleich der Interessen der aktiv segelnden Mitglieder, derer die Ihre Freizeit im Verein und dem Gelände verbringen möchten. Ein besonderes Augenmerk gilt den älteren Mitgliedern, die nach Wissensstand zur besonderen Risikogruppe gehören und unseres gemeinsamen, besonderen Schutzes bedürfen.

1. Verhaltensregeln auf dem Vereinsgelände
  - a. Die Mitglieder werden gebeten, den Aufenthalt auf dem Klubgelände auf das Notwendigste zu beschränken. Soziale Kontakte sollten im Sinne aller minimiert und vermieden werden. Grundlage sind die Abstandsregeln der Infektionsschutzverordnung, so dass überall ein Abstand von 1,5 Metern bei haushaltsfremden Personen einzuhalten ist.
  - b. Bei Begegnungen ist dieser Abstand einzuhalten. Auf den Stegen gilt, dass ein Begegnen unbedingt zu vermeiden ist. Ein Steg kann nur dann betreten werden, wenn dieser frei ist. Andernfalls muss gewartet werden, bis eine entgegenkommende Person den Steg verlassen hat.
  - c. Sofern der Abstand von 1,5 Metern auf dem Vereinsgelände nicht einzuhalten ist und bedingt durch die Umstände ein solcher Abstand nicht einzuhalten ist, haben alle Beteiligten eine Mund/Nase Bedeckung („Maske“) zu tragen. Dies gilt nicht, falls alle Beteiligten aus einem gemeinsamen Haushalt stammen.
  - d. Umgang mit Kran und Slipanlage/  
Um den Anforderungen an einen sicheren Umgang mit technischem Gerät und den Unfallverhütungsvorschriften im KaR zu genügen, sind jeweils mehrere Bediener/Helfer erforderlich. Diese müssen in den Bereichen dieser Einrichtungen eine Maske tragen. Sofern mehr als 2 Personen für die sichere Bedienung erforderlich sind, erfolgt dies auf Grundlage der Berliner Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 gemäß §2 Absatz 1 Nr. 5. Die besonderen Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes sind die Maskenpflicht, Tätigkeiten im Freien, unter Sicherheitsaspekten maximaler Abstand zwischen den beteiligten Personen, beim mobilen Kran die Trennung vom Fahrer sowie der vorgegebene Abstand zu Dritten (Freihaltung des Umkreises).

#### Stationärer Kran

Es sind maximal 2 Personen zulässig. Es besteht Maskenpflicht. Im Bereich der Kranplatte (ca. 10 m Umkreis) und des Plattenweges zum stationären Kran dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.

#### Mobilkran

Der Mobilkran wird von einem Kranfahrer und max. 2 Personen bedient. Der Kranfahrer hat die Türen verschlossen zu halten. Es besteht Maskenpflicht. Im Arbeitsumkreis des Mobilkrans haben sich im Umkreis von ca. 10m keine weiteren Personen aufzuhalten.

#### Mastenkran

Der Mastenkran wird von einem Bediener der Winsch/Kurbel sowie von zwei Helfern bedient. Es besteht Maskenpflicht. Der Bediener der Winsch/Kurbel hat sich von seinem Arbeitsplatz während des Vorgangs nicht zu entfernen und hält Abstand. Während der Nutzung des Mastenkrans haben sich keine weiteren Personen auf dem entsprechenden Stegbereich aufzuhalten.

- e. Die Mitglieder werden über Aushänge informiert und erinnert, wie man sich verhalten soll.
- f. Mitglieder sollen sich nach Möglichkeit im Freien aufhalten.

2. **Betretungsregelungen für die Klubgebäude**
  - a. Für jedes Klubgebäude ist eine Maximalzahl an Personen basierend auf der unverstellten Quadratmeteranzahl festgelegt. Dies sind für das Klubhaus 1 Person, für die Werkstatt 3 und für den Jugendraum 5 (bzw. 8, siehe Punkt c.). Die Ökonomie ist geschlossen.
  - b. Alle anderen Räumlichkeiten, hierzu zählen WC Räume und Umkleiden jeweils nur einzeln zu betreten. Die Umkleiden sind nur zur Entnahme oder Einlagerung von Segelmaterial zu nutzen, ein Umkleiden ist nicht gestattet.
  - c. Sofern der Jugendraum für Seminare oder ähnliche Veranstaltungen genutzt wird, bei denen die Teilnehmer überwiegend sitzen und eine regelmäßige Lüftung mittels offener Türen und Dachflächenfenster durchgeführt wird, ist eine Anzahl von bis zu acht (8) Teilnehmern möglich.
  - d. Die Duschen sind geschlossen.
  
3. **Durchführung des Segelsports**

Die Mitglieder müssen sich an die jeweils gültigen Regelungen der Infektionsschutzverordnung halten. In Zweifelsfällen werden die Klarstellungen der Sportverbände LSB und BSV für den Segelsport herangezogen.

In diesem Rahmen ist für das Bundesland Berlin folgendes gestattet:

  - Segeln alleine oder mit Mitgliedern des eigenen Haushalts sowie Dritten ist gem. der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung und der besonderen Freigaben durch die Berliner Senatsverwaltung.
  - Bei kleineren Bootsklassen, wo nur ein geringer Abstand möglich ist, sollen die Teams möglich über die Zeit konstant bleiben.
  - Wettfahrten sind unter den Auflagen des Veranstalters gestattet. Hierzu sind die aktuellen Vorgaben der Sport- und Segelverbände (LSB, BSV) zu beachten.
  - Durch Ausnahmeregelung des BSV in Verbindung mit der Senatsverwaltung sind Training und die Teilnahme an Wettbewerben für das KaR Segel-Bundesliga Team gestattet.
  - Zum Segeln zählen auch alle vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten wie etwa Wartung und Reparatur, Auf- und Abbau, Transfer auf dem Gelände und die Nutzung der technischen Einrichtungen wie Slipanlage oder Kran.
  - Sofern im Rahmen des Jugendtrainings gesegelt wird, dokumentiert der Trainer das jeweilige Segeln (Datum, Personen, Boot, Zeit)
  - Mitglieder halten sich bei Veranstaltungen in anderen Bundesländern an die dortigen Regelungen.
  
4. **Hygieneplanung für die Vereinsgebäude**
  - a. Die Reinigung der Umkleiden und des WC Gebäudes obliegt gem. Pachtvertrag unserer Ökonomie. Mit dieser ist ein besonders rigider Reinigungsplan abgestimmt.
  - b. Im WC Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt.
  - c. Die weiteren Räume werden regelmäßig gereinigt, insbesondere Berührungsflächen wie Türklinken werden häufig gereinigt und desinfiziert.
  - d. Die Reinigung der an die Ökonomie verpachteten Flächen im Klubhaus und der Terrasse obliegt der Pächterin.
  
5. **Vereinsveranstaltungen**
  - a. Alle üblicherweise geplanten Vereinsveranstaltungen einschließlich der Versammlungen sind und bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Der Vorstand tagt virtuell (Videokonferenz). Mitgliederversammlungen in den Klubräumen finden nicht statt.
  - b. Um das Vereinsleben aufrechtzuhalten und die sich aus der Corona Pandemie ergebenden Fragen zu klären, kann auf Einladung des Vorstands ab August und je nach Wetterlage eine Versammlung im Freien abgehalten werden, bei der der 1,5 Meter Abstand durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird. Die Teilnahme ist freiwillig und es werden hier keine Beschlüsse, Abstimmungen etc. vorgenommen.
  - c. Die Möglichkeit der Durchführung von Vereinsveranstaltungen wird laufend überprüft. Diese können nur dann stattfinden, wenn sie den jeweils gültigen Maßnahmen zum Infektionsschutz genügen.
  
6. **Vereinsökonomie**

Sofern die jeweils gültige Fassung der Infektionsschutzverordnung eine ganz oder teilweise Schließung der Ökonomie vorsieht, hat dies Vorrang.

Die Vereinsökonomie ist für die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen verantwortlich. Innerhalb der Geschäftsaufgabenverteilung des KaR sind die Schatzmeister für die Ökonomie zuständig und prüfen die Einhaltung und erinnern sofern nötig. Die Ökonomie führt eigenständig die Anwesenheitsdokumentation.

Sieht die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung eine Schließung der Vereinsökonomie vor, ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Speisen oder Getränke, auch wenn diese vom „Außer-Haus-Verkauf“ der Ökonomie stammen, in den allgemein zugänglichen Bereichen des KaR zu verzehren. Dies gilt insbesondere für das Klubhaus, Jugendhaus und die Terrasse.

7. Schutz der Mitglieder vor Ansteckung
  - a. Ältere Mitglieder werden gebeten, den Aufenthalt im KaR auf das Notwendige zu beschränken und sich auf direkten Wegen zu den eigenen Booten zu begeben.
  - b. Sofern Veranstaltungen durchgeführt werden, darf die Teilnahme nur freiwillig erfolgen und kein Mitglied darf aus einer Nicht-Teilnahme einen Nachteil haben.
  - c. Die Mitglieder werden aufgefordert, eine Mund/Nase Bedeckung in geschlossenen Räumen zu tragen.
  
8. Nachvollziehbarkeit, Anwesenheitsdokumentation
  - a. Im Eingangsbereich unter dem Dach des WC Hauses liegt eine Anwesenheitsliste bereit. Mitglieder tragen sich mit Namen, Datum und Uhrzeit ein. Bei Gästen sind komplette Adressen, Telefonnummern und die begleitenden Mitglieder anzugeben. Mitglieder tragen sich mit kompletten Kontaktdaten ein, sofern sie sich dauerhaft nicht an dem dem Verein gemeldeten Wohnort aufhalten.
  
9. Sonstiges  
Diese Hygieneregelung wird per Aushang und E-Mail Verteiler den Mitgliedern bekannt gemacht. Der Vorstand prüft regelmäßig den Stand und passt die Regelungen soweit erforderlich den sich verändernden Rahmenbedingungen zur Corona Pandemie an.